

P ä ã • | æ Á [] X Q
X ^ ! • & @ ! ˇ } *

AGENTUR HORST KETELHUT

Vermittlung von starken Versicherungen

Ihre Mehrfach-Versicherungsververtretung

Werraweg 43
33689 Bielefeld

Tel. 05205 - 4233
Fax 05205 - 22980

www.agentur-ketelhut.de

- ▶ **die vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen dieses Versicherungsvertrages finden Sie ab Seite 2 dieses Dokuments**



Horst Ketelhut

- ▶ **Impressum und weitere Informationen zur AGENTUR HORST KETELHUT**

& Renate Ketelhut



- ▶ **zu unseren neuesten Versicherungs- und Anlageempfehlungen**





Produktdetails Hausratversicherung Versicherungssummenmodell

Stand: 01.03.2020



Produktdetails (Maßgebend sind die Bedingungen und Klauseln!)	TOP-VIT	TOP-VIT Plus <small>optional gegen Aufpreis</small>
Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Luftfahrzeuge		
Nutzwärmeschäden	✓	✓
Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	✓	✓
Überspannungsschäden durch Blitzschlag	✓	✓
Überschallknall, Überschalldruckwellen	✓	✓
Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an Medikamenten	✓	✓
Schäden durch Stromschwankungen	bis 3.000 €	✓
Schäden durch Blindgänger	✓	✓
Seng- und Schmorschäden	✓	✓
Anprall und Aufprall von bemannten und unbemannten Flugkörpern	✓	✓
Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	✓	✓
Einbruchdiebstahl		
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Anhängern, Dachboxen und Wasserfahrzeugen	bis 5.000 €	✓
Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	✓	✓
Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz	bis 10.000 €, Bargeld bis 250 €	✓
Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück		
- Gartenmöbel und -geräte	}	}
- Garteninventar		
- Rasenmäher (auch Aufsitzmäher und Mähroboter)		
- Grills		
- fest verankerten Skulpturen		
- Pflanzenkübel, Zierbrunnen		
- Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung auf der Leine		
- Spielgerüste, Trampoline, Planschbecken		
- Aufstellpools mit Zubehör		
- Spielfahrzeuge (außer zulassungspflichtige Fahrzeuge bis 6 km/h)		
- Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen		
Einfacher Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten	✓	✓
Einfacher Diebstahl innerhalb von Gebäuden und im Freien	bis 250 €	bis 250 €
Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	✓	✓
Einfacher Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik	bis 10.000 €, SB 250 €	bis 10.000 €, SB 250 €
Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen sowie Gehilfen	✓	✓



Produktdetails (Maßgebend sind die Bedingungen und Klauseln!)	TOP-VIT	TOP-VIT Plus <small>optional gegen Aufpreis</small>
Einfacher Diebstahl aus Krankenhaus-, Kur- und Reha-Zimmern	✓ Bargeld bis 250 €	✓ Bargeld bis 250 €
Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	✓ Bargeld bis 500 €	✓ Wertsachen bis 500 €
Fahrraddiebstahl	sofern vereinbart	sofern vereinbart
Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	✓	✓
Vandalismus infolge Einschleichen oder Raub	✓	✓
Räuberische Erpressung	✓	✓
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	bis 3.000 €	bis 7.500 €
Trickdiebstahl am Versicherungsort	bis 5.000 €	bis 10.000 €
Leitungswasser		
Anlagen zur Regenwasseraufbereitung	✓	✓
Armaturen	✓	✓
Nässeschäden		
- Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen	✓	✓
- Lüftungs- und Gasrohre	✓	✓
- Schwimmbecken und Saunabecken	✓	✓
- Innenliegende Regenwasserableitungsrohre	✓	✓
- Reinigungs- und Planschwasser, Regen und Schmelzwasser	bis 1 % der VS, SB 250 €	bis 3 % der VS, SB 250 €
Mitversicherung von Rückstauschäden und Pumpenausfall / Drainage	✓	✓
Naturgefahren		
Elementarschäden	sofern vereinbart	sofern vereinbart
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	✓	✓
Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück	bis 10.000 €, SB 100 €	✓
Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort		
Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen	✓	✓
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer	✓	✓
Beruflich bedingter Zweitwohnsitz	bis 5.000 €	bis 20.000 €
Daten aus dem Internet	bis 1.500 €	bis 3.000 €
Handels- und Musterkollektionen	bis 20.000 €	bis 20.000 €
Hausrat in Bankschließfächern	✓	✓
Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstückes	bis 5.000 €	✓
Hausrat in Kundenschließfächer	bis 30 % der VS	bis 30 % der VS
Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern	bis 2.500 €	bis 5.000 €
In das Gebäude eingefügte Sachen	✓	✓
Kraftfahrzeug-Zubehör	bis 2 % der VS	bis 5 % der VS
Außenversicherung		
Außenversicherung	12 Monate bis zur VS	12 Monate bis zur VS
Beruflicher Auslandsaufenthalt	bis 1 Jahr	bis 1 Jahr
Mitversicherung des Hausrates von Kindern bei Haushaltsgründung	bis 20.000 €	bis 20.000 €
Sportgeräte außerhalb der Wohnung	✓	✓
Unselbstständiger Hausstand während Bundesfreiwilligen-, Zivildienst oder Ausbildung	✓	✓



Produktdetails (Maßgebend sind die Bedingungen und Klauseln!)	TOP-VIT	TOP-VIT Plus <small>optional gegen Aufpreis</small>
Versicherte Kosten		
Bewachungskosten	✓	✓
Datenrettungskosten	✓	✓
Hotelkosten	12 Monate, 200 € pro Tag	✓
Kinderbetreuung im Notfall	bis 500 €	bis 500 €
Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens	✓	✓
Kosten durch Fehlalarm durch Rauchmelder oder Notrufe	✓	✓
Kosten für Miet- und Ersatzgeräte	✓	✓
Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten	✓	✓
Kostenpauschale	Schaden > 10.000 € bis 100 €	Schaden > 10.000 € bis 250 €
Kosten zur Haustierunterbringung	✓	✓
Kosten zur psychologischen Betreuung	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Mehrkosten durch Preissteigerungen	✓	✓
Mehrkosten durch technologischen Fortschritt	✓	✓
Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	bis 5 % der VS	✓
Reparaturkosten für provisorische Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen	✓	✓
Rückreisekosten nach einem Schaden	bis 5 % der VS	✓
Sachverständigenkosten	Schaden > 10.000 € bis 5.000 €	Schaden > 10.000 € bis 10.000 €
Schäden an behindertengerechten Einbauten	✓	✓
Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere	bis 2.000 €	bis 6.000 €
Schlossänderungskosten durch einfachen Diebstahl	✓	✓
Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Werthalthältnisse	✓	✓
Tierarztkosten	✓	✓
Transport- und Lagerkosten	bis 12 Monate	bis 12 Monate
Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung	✓	✓
Wasser- und Gasverlust	✓	✓
Grobe Fahrlässigkeit		
Grobe Fahrlässigkeit	✓	✓
Grob fahrlässige Verletzungen von behördlichen und gesetzlichen Vorschriften	✓	✓
Zusätzliche Deckungserweiterungen		
Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	✓	✓
- Bargeld und Geldkarten	bis 3.500 €	bis 3.500 €
- Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere	bis 30.000 €	bis 40.000 €
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie Sachen aus Gold, Silber und Platin	bis 40.000 €	bis 50.000 €
Böswillige Beschädigung durch Graffiti	bis 1 % der VS	bis 1 % der VS
Transportmittelunfall	bis 3 % der VS	✓
Versicherter Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair	✓	✓
Vermögensschäden durch Online-Banking	bis 1.500 €	bis 3.000 €
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	bis 1.000 €	bis 1.000 €
Versicherungsschutz und Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel	Anzeigepflicht 90 Tage	Anzeigepflicht 90 Tage



Produktdetails (Maßgebend sind die Bedingungen und Klauseln!)	TOP-VIT	TOP-VIT Plus <small>optional gegen Aufpreis</small>
Vorübergehendes Unbewohntsein	bis 100 Tage	bis 180 Tage
Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung	✓	✓
Abweichungen gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓
Innovationsklausel	✓	✓
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	✓	✓
Bedingungs Differenzdeckung	✓	✓
Best-Leistungsgarantie	–	✓
Besserstellungsklausel / Besitzstandsgarantie	✓	✓
Unbenannte Gefahren	SB 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, mind. 500 €	SB 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, mind. 500 €
Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist	✓	✓
Vorsorgeversicherung	bis 20 % der VS	bis 30 % der VS
Prämienanpassungsklausel	✓	✓
Versehensklausel	✓	✓
Versichererwechsel	✓	✓
Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur durch nachhaltige Unternehmen	–	bis 50 %, max. 2.500 €
Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur durch nachhaltige Unternehmen	–	bis 50 %, max. 2.500 €
Mehrkosten für energieeffiziente Elektrogeräte	–	bis 50 %, max. 2.500 €



Besondere Bedingungen Hausratversicherung TOP-VIT

In teilweiser Abänderung und Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2016 GVO, im Folgenden VHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:

Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Luftfahrzeuge	
Nutzwärmeschäden	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Verpuffung zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>2. Als Rauch- und Rußschäden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung, die plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.</p> <p>3. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.</p> <p>4. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf dauernder Einwirkung des Rauches oder Rußes beruhen.</p> <p>5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Überspannungsschäden durch Blitzschlag	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Überschallknall, Überschalldruckwellen	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall).</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an Medikamenten	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an kühlgelagerten Medikamenten infolge eines Netzausfalls oder einer unvorhergesehenen Unterbrechung der Energiezufuhr.</p> <p>2. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht werden sowie Bedienungsfehler, die im versicherten Haushalt geschehen.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Schäden durch Stromschwankungen	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherten Sachen eingewirkt hat.</p> <p>2. Der Versicherer haftet nicht für Schäden 2.1 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren. 2.2 die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3.000 €.</p>
Schäden durch Blindgänger	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 4 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Seng- und Schmorschäden	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 6 b) VHB GVO leisten wir Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Anprall und Aufprall von bemannten und unbemannten Flugkörpern	<p>1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 d) VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden durch bemannte und unbemannte Flugkörper durch den Anprall oder Absturz eines unbemannten oder bemannten Flugkörpers.</p> <p>2. Die Mitversicherung des Aufpralls von bemannten und unbemannten Flugkörpern gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>

Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 d) VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch den Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
	2. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben oder gehalten werden.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Einbruchdiebstahl	
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Dachboxen und Wasserfahrzeugen	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, wenn sich diese vorübergehend in verschlossenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Dachboxen und Wasserfahrzeugen befinden und innerhalb Europas im Sinne dieses Vertrages zerstört, beschädigt oder entwendet werden.
	2. Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen gemäß § 13 VHB GVO sowie für Digital- und Filmkameras, Funkgeräte, Handys, Notebooks, Tablets, Navigationsgeräte und deren Zubehör. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Sachen von außen nicht einsehbar waren.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000 €.
Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO gilt als Einbruch auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird. Die versicherte Wohnung muss jedoch über die vereinbarten Mindestsicherungen verfügen.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10.000 €. Bargeld gemäß § 13 Nr. 2b) VHB GVO ist bis zu 250 € mitversichert.
Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten und -inventar, wie Rasenmäher, Aufsitzmäher und Mähroboter, Grills, festverankerte Gartenskulpturen, Pflanzkübel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, aber auch Trampoline, Spielgerüste, Spielfahrzeuge, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör, Wäsche und Bekleidung auf der Leine (außer Pelze, Leder- und Alcantarawaren), Markisen und Antennenanlagen, die sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück befinden, abhandengekommen sind.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Einfacher Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Einfacher Diebstahl innerhalb von Gebäuden und im Freien	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, sofern dieser a) innerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsortes; b) innerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück; c) im Freien auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück stattfindet.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB GVO.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 250 €.

Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen abgestellt waren.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Einfacher Diebstahl von Jagdwaffen- und Jagdoptik	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl oder Verlust von versicherten Sachen, die zur Jagdausübung verwendet werden, auch wenn sich diese zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes außerhalb des Versicherungsortes befinden. Versichert gelten ausschließlich Jagdwaffen und Jagdoptik.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10.000 €. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
	4. Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und je Gut von 250 €.
Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen sowie Gehilfen	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen sowie Gehilfen und Prothesen, auch wenn sich diese außerhalb des Versicherungsortes befinden.
	2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur entschädigt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet werden.
	3. Sie haben die Unterlagen über den Hersteller und Marke zu beschaffen und aufzubewahren.
	4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Einfacher Diebstahl aus Krankenhaus-, Kur- und Reha-Zimmern	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationären Krankenhaus-, Kur- und Rehaufenthalten von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB GVO.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Bargeld ist je Versicherungsfall bis zu 250 € mitversichert.
Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen entwendet werden.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB GVO.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Bargeld ist je Versicherungsfall bis zu 500 € mitversichert.
Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)	1. Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/ Pedelecs) für die keine Versicherungspflicht besteht - inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl. Für die mit dem Fahrrad verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
	2. Sie haben das Fahrrad / den Fahrradanhänger durch ein verkehrstübliches Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen.
	3. Sie haben die Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, der Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger vorzulegen.
	4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad / der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
	5. Verletzen Sie einer dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 8 Abschnitt B VHB GVO leistungsfrei sein.
	6. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die im Versicherungsschein ausgewiesen wird. a) im Versicherungssummenmodell kann eine prozentuale Entschädigung bis 6 % der Versicherungssumme, max. 5.000 € und b) im Wohnflächenmodell kann eine Entschädigung bis 5.000 € vereinbart werden.
	7. Teil-Kündigungsmöglichkeit Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir für Schäden nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung die in Rechnung gestellten Telekommunikationskosten, wenn das Telefon von dem Tätern benutzt wird.
	2. Sie haben uns einen Einzelgesprächsnachweis einzureichen.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Vandalismus infolge von Einschleichen oder Raub	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Vandalismusschäden, wenn der Täter sich in die versicherte Wohnung eingeschlichen hat.
	2. Mitversichert sind auch versicherte Sachen, die durch Vandalismus nach einem Raub zerstört oder beschädigt werden.
	3. Sie haben den Vandalismus unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Räuberische Erpressung	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 4 VHB GVO leisten wir Entschädigung für einen versicherten Raub, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wird.
	2. Sie haben den Raub unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 und 4 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhandengekommen sind.
	2. Die Mitversicherung von Scheck- und Kreditkartenmissbrauch gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein anderer etwaiger Versicherungsschutz nicht ausreichend ist.
	3. Sie müssen die abhanden gekommenen Kredit- und/oder Scheckkarte(n) unverzüglich sperren lassen.
	4. Sie haben den Diebstahl oder den Raub unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3.000 €.
Trickdiebstahl am Versicherungsort	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Trickdiebstahl. Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb durch Täuschung Zutritt zur Wohnung verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000 €.
Mindestsicherung für Häuser und Wohnungen/ Ausschluss	1. Alle Wohnungs-, Hauseingangs- und Nebentüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.
	2. Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.
Mindestsicherung für Kellertüren, -räume, -abteile und Schuppen/ Ausschluss	1. Alle Kellertüren, -abteile, -räume in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus und Schuppen - auch Geräteschuppen - die keine Verbindung zur versicherten Wohnung/ Haus haben, müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.
	2. Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.
Leitungswasser	
Anlagen zur Regenwasseraufbereitung	1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendem Wasser aus Regenwasseraufbereitungsanlagen entstehen.
	2. Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehören, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Armaturen	1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung infolge eines versicherten Leitungswasserschadens den erforderlichen Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nässeschäden	1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendem Wasser aus a) Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen; b) Lüftungs- und Gasrohren; c) Schwimmbecken und Saunabecken; d) innenliegenden Regenwasserfallrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
	3. Wir leisten Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser sowie Regen oder Schmelzwasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Wir entschädigen je Versicherungsfall im Versicherungssummenmodell bis zu 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Es gilt je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € vereinbart.
Mitversicherung von Rückstauschäden und Pumpenausfall/ Drainage	1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 3 VHB GVO leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, sofern eine ordnungsgemäße, funktionierende Rückstauklappe entsprechend der geltenden Norm vorhanden ist.
	2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.
	3. In Erweiterung zu Ziffer 1 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Pumpen der zum Versicherungsgrundstück gehörenden Drainage ausfallen und dadurch Entwässerungsschächte überlaufen.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Naturgefahren	
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	1. In Erweiterung von § 5 Nr. 2 VHB GVO wird auf die Voraussetzung des Vorliegens der Windstärke 8 verzichtet. Versichert sind ausschließlich Schäden durch Luftbewegungen, die wetterbedingt sind (nicht z.B. der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursachte Durchzug).
	2. Im Rahmen der Außenversicherung besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagelschäden nur innerhalb von Gebäuden.
	3. Teil-Kündigungsmöglichkeit Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück	1. In Erweiterung von § 5 Nr. 2 VHB GVO leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen nach plötzlich eintretenden Sturmereignissen auf dem Versicherungsgrundstück. Die Klausel „Sturmschäden ohne Mindestwindstärke“ bleibt hierbei ausgeschlossen.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10.000 €.
	3. Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 100 €.
	4. Teil-Kündigungsmöglichkeit Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	
Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB GVO gelten technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, Markisen sowie Antennenanlagen mitversichert.
	2. Zusätzlich besteht neben den versicherte Gefahren auch Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu vereinbarten Versicherungssumme.
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB GVO gelten auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern mitversichert, wenn diese dem Beruf oder dem Gewerbe dienen.
	2. Dies gilt auch für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Beruflich bedingter Zweitwohnsitz	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB GVO sind Schäden an versichertem Hausrat, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und sich innerhalb Deutschlands befindet, mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000 €. Wertsachen gemäß § 13 VHB GVO sind bis zu 2.000 € mitversichert.
Daten aus dem Internet	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 4 VHB GVO sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.
	2. Der Erwerb und der Schadenaufwand der Daten sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.500 €.

Handelsware und Musterkollektionen	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB GVO sind Handelswaren und Musterkollektionen mitversichert. Die Mitversicherung gilt innerhalb des Versicherungsortes.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 20.000 €.
Hausrat in Bankschließfächern	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB GVO ist der Inhalt von Bankschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert.
	2. Die Mitversicherung der Bankschließfächer gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB GVO gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes, jedoch innerhalb eines Umkreises von 50 km des Wohnortes befindet.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen § 13 VHB GVO.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000 €.
Hausrat in Kundenschließfächern	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB GVO ist der Inhalt von Kundenschließfächern, wie zum Beispiel in Shopping-Centern oder Bahnhöfen, mitversichert.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen § 13 VHB GVO.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall im Versicherungssummenmodell bis zu 30 % der Versicherungssumme.
Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB GVO gilt der versicherte Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2.500 €.
In das Gebäude eingefügte Sachen	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 aa) VHB GVO sind die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen z.B. Einbaumöbel/ -küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten versichert, soweit diese auch Gebäudebestandteile sein könnten.
	2. Soweit gemäß Ziffer 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Kraftfahrzeug-Zubehör	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB GVO gelten nicht am Fahrzeug montierte Sommer- bzw. Winterreifen mit Felgen sowie Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen und Fahrradträger als versicherter Hausrat.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall im Versicherungssummenmodell bis zu 2 % der Versicherungssumme.
Außenversicherung	
Außenversicherung	1. In Erweiterung zu § 7 Nr. 1 VHB GVO gelten Zeiträume bis zu 12 Monate als vorübergehend.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall im Versicherungssummenmodell bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Beruflicher Auslandsaufenthalt	1. In Erweiterung zu § 7 Nr. 2 VHB GVO gilt ein beruflich bedingter oder im Rahmen einer Ausbildung (Schule, Praktikum, Studium) anfallender Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten als vorübergehend.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall im Versicherungssummenmodell bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Mitversicherung des Hausrates von Kindern bei Haushaltsgründung	1. Sofern Ihre Kinder – auch Adoptivkinder oder Kinder Ihres Partners in häuslicher Gemeinschaft – erstmalig einen eigenen Haushalt gründen, gilt dieser im Rahmen der Außenversicherung bis maximal 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 20.000 €.
Sportgeräte außerhalb der Wohnung	1. In Erweiterung zu § 7 VHB GVO besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte, auch wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
	2. Die Sportgeräte müssen sich in Ihrem Eigentum oder einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und der Ausübung einer Sportart dienen.
	3. Die Sportgeräte müssen sich in einem abgeschlossenen Raum oder in einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesichertem Behältnis befinden.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Unselbstständiger Hausstand während Bundesfreiwilligen-, Zivildienst oder Ausbildung	1. In Erweiterung zu § 7 Nr. 2 VHB GVO gilt als vorübergehend, solange im Sinne der Außenversicherung, bis ein eigener Hausstand nach Beendigung des Bundesfreiwilligen-, Zivildienstes oder der Ausbildung von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gegründet wird.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherte Kosten	
Bewachungskosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1f) VHB GVO leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Bewachung von versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles, sofern die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
	2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von einem Monat.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Datenrettungskosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.
	2. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem diese gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
	3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind; b) Daten und Programme, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuen Lizenzierwerbs.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Hotelkosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1c) VHB GVO leisten wir Entschädigung für entstandene Hotelkosten bis zu 12 Monaten, sofern die Wohnung nach einem Schaden unbewohnbar wurde und für den Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
	2. Sie haben infolge eines Versicherungsfalles die notwendigen Kosten des Hotels oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten nachzuweisen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 200 € je Tag. Die Hotelkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Wohnungsverhältnissen stehen.
Kinderbetreuung im Notfall	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Kinderbetreuung, wenn: a) die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist, b) Sie durch einen Unfall oder einer Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind, wodurch eine Kinderbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Tod.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 500 €.
Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die Kosten der Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Beauftragen Sie einen Sachverständigen oder Beistand, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Beauftragung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert wurden.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern oder Notrufen	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1g) VHB GVO leisten wir Entschädigung für die nachgewiesenen Reparaturkosten für Gebäudeschäden a) durch einen Feuerwehreinsatz; b) durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstanden sind, dass die VdS-anerkannten Rauch- oder Gaswarnmelder durch eine Fehlfunktion ausgelöst wurde.
	2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder ähnliches ausgelöst wurde.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Kosten für Miet- und Ersatzgeräte	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektro-medizinische Geräte, sofern die versicherten Haushaltsgeräte durch einen versicherten Schaden beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind und eine umgehende Reparatur oder Wiederbeschaffung nicht möglich ist.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten der Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört wurden oder abhandengekommen sind.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Kostenpauschale	In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir ab einer Entschädigung von 10.000 € Ihre nachgewiesenen persönlichen Auslagen bis zu 100 €.

Kosten zur Haustierunterbringung	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten der Haustierunterbringung von Ihren Haustieren, wenn</p> <p>a) die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist;</p> <p>b) Sie durch einen Unfall oder eine Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind, wodurch für Sie eine Haustierbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Tod.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Kosten zur psychologischen Betreuung	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die Kosten der benötigten psychologischen Betreuung für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person infolge eines Versicherungsfalles.</p> <p>2. Die entstandenen Kosten übernehmen wir bis zu 1.000 €, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p>
Mehrkosten durch Preissteigerungen	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung infolge eines Versicherungsfalles. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Mehrkosten durch technologischen Fortschritt	<p>1. In Erweiterung § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen infolge eines Versicherungsfalles, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.</p> <p>2. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die anfallenden Stornogebühren, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise stornieren müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Stornogebühren für in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.</p> <p>2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit von Ihnen notwendig ist.</p> <p>3. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>4. Die Mitversicherung der Reiserücktrittskosten gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein anderer etwaiger Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p> <p>5. Wir entschädigen je Versicherungsfall um Versicherungssummenmodell bis zu 5 % der Versicherungssumme.</p>
Reparaturkosten für provisorische Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1i) VHB GVO leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten für die behelfsmäßig ausgeführten Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen infolge eines Versicherungsfalles.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme .</p>
Rückreisekosten nach einem Schaden	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die anfallenden Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise abrechnen müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Fahrtmehrkosten für in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.</p> <p>2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt.</p> <p>3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.</p> <p>4. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>Wir entschädigen je Versicherungsfall im Versicherungssummenmodell bis zu 5 % der Versicherungssumme.</p>
Sachverständigenkosten	<p>In Erweiterung zu § 15 Nr. 6 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die Sachverständigenkosten bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens bis zu 5.000 €, sofern der Gesamtschadenaufwand über 10.000 € liegt.</p>
Schäden an behindertengerechten Einbauten	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die notwendigen Reparaturkosten infolge eines Versicherungsfalles an behindertengerechten Einbauten in gemieteten Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hier kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>

Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese, versicherte Sachen zerstören oder beschädigen oder abhandenkommen.
	2. Ebenfalls werden die notwendigen und anfallenden Kosten für die Reinigung des Hausrates ersetzt.
	3. Wildtiere sind wildlebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild des Bundesjagdgesetzes zählen (z.B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasane und Waschbären).
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2.000 €.
Schlossänderungskosten durch einfachen Diebstahl	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1e) VHB GVO leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten bei Schlossänderungen der Wohnung infolge eines Versicherungsfalles, wenn diese Schlüssel abhandengekommen sind
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1e) VHB GVO leisten wir Entschädigung für die Kosten bei Schlossänderungen von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen infolge eines Versicherungsfalles, wenn diese Schlüssel abhandengekommen sind.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Tierarztkosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für Tierarztkosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden.
	2. Ausgeschlossen sind Tierarztkosten von Nutztieren und exotischen Tieren.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Transport- und Lagerkosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1d) VHB GVO leisten wir Entschädigung für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
	2. Die Lagerkosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB GVO leisten wir Entschädigung für die angefallenen Umzugskosten infolge eines versicherten Schadens, sofern die Wohnung dauerhaft unbewohnbar geworden ist.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Wasser- und Gasverlust	1. In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VHB GVO leisten wir Entschädigung für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Schadens durch einen versicherten Rohrbruch im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen entsteht und von dem Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Grobe Fahrlässigkeit	
Grobe Fahrlässigkeit	In Erweiterung zu § 16 Nr. 1 b) Abschnitt B VHB GVO wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet.
Grob fahrlässige Verletzungen von behördlichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften	In Erweiterung zu den § 16 Nr. 1 b) Abschnitt B VHB GVO wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften nach § 16 Abschnitt B VHB GVO und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften auf eine Leistungskürzung verzichtet.
Zusätzliche Deckungserweiterungen	
Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	1. In Erweiterung zu § 13 Nr. 2a) VHB GVO ist die Entschädigung für Wertsachen beim Versicherungssummenmodell bis zur vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
	2. Sofern sich die Wertsachen außerhalb eines anerkannten Wertschutzschranke nach §13 Nr. 1b) VHB GVO befinden, entschädigen wir je Versicherungsfall bis zu:
	a) 3.500 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt (§ 13 Nr. 2b) aa) VHB GVO);
	b) 30.000 € für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere (§ 13 Nr. 2b) bb) VHB GVO);
c) 40.000 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie Sachen aus Gold, Silber und Platin (§ 13 Nr. 2b) cc) VHB GVO).	
3. Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen nach § 13 Nr. 2b) cc) VHB GVO wie Schmucksachen und Uhren darauf zu achten, dass Einzelstücke ab einem Wert von 1.000 € mit Nachweisen zu belegen sind.	
Böswillige Beschädigung durch Graffiti	1. In Erweiterung zu den VHB GVO sind auch böswillige Beschädigungen durch Graffiti mitversichert, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.
	Wir entschädigen je Versicherungsfall im Versicherungssummenmodell bis zu 1 % der Versicherungssumme.

Transportmittelunfall	1. In Erweiterung zu den VHB GVO ist die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden, mitversichert.
	Wir entschädigen je Versicherungsfall im Versicherungssummenmodell bis zu 3 % der Versicherungssumme.
Versicherter Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair	1. In Erweiterung zu den VHB GVO ist der Hausrat von einer Pflegekraft oder eines Au-Pairs, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit in Ihrer Wohnung wohnt, mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Vermögensschäden durch Online-Banking (Phishing)	1. In Erweiterung zu den VHB GVO sind Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings versichert, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Ein Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages.
	2. Phishing im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Verfahren, bei dem sich die Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Versicherungsnehmers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
	3. Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist, dass a) Ihre PC mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, wie einer Virenschutzsoftware oder einer Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neusten Stand gehalten und aktualisiert werden. b) die PIN/ TANs und Passwörter nicht auf den PC gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein Unberechtigter Kenntnis von diesen erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking unverzüglich zu sperren. c) Sie den Betrug unverzüglich Ihrer Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt haben. Wird diese Obliegenheit verletzt, sind wir nach § 8 Abschnitt B VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.500 €.
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	1. In Erweiterung zu § 12 Nr. 5 VHB GVO nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, soweit dies im Versicherungsschein dokumentiert ist.
	2. Auf eine Anrechnung wegen Unterversicherung wird bei einem ersatzpflichtigen Schaden bis zu 1.000 € verzichtet.
Versicherungsschutz und Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel	1. In Erweiterung zu § 11 Nr. 1 VHB GVO gilt der Versicherungsschutz an beiden Risikoorten bis zu 90 Tage nach Umzugsbeginn.
	2. In Erweiterung zu § 11 Nr. 4 VHB GVO gilt eine Meldefrist bei Wohnungswechsel von 90 Tagen vereinbart.
Vorübergehendes Unbewohnt sein der Wohnung	In Erweiterung zu § 17 Nr. 1c) VHB GVO liegt keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ständig bewohnte Wohnung vorübergehend bis zu 100 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt ist.
Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung	Abweichend von § 9 Nr. 2c) Abschnitt B VHB GVO ist die Aufstellung eines Gerüsts am Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, nicht anzeigepflichtig, auch wenn sich daraus eine Gefahrerhöhung nach § 9 Nr. 1 Abschnitt B VHB GVO ergeben kann.
Abweichung gegenüber den GDV-Musterbedingungen	Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.
Innovationsklausel	Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	1. Werden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, setzen wir den Vertrag auf Wunsch außer Kraft. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
	2. Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen, wenn Sie bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens 3 Monaten die Beiträge zur Hausratversicherung bezahlt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.
	3. Sofern die Arbeitslosigkeit bei Beantragung der Außerkraftsetzung noch nicht beendet war, werden wir von Zeit zu Zeit bei Ihnen anfragen, ob die Arbeitslosigkeit noch andauert. Unterrichten Sie uns über das Ende der Arbeitslosigkeit bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt der darauffolgenden Anfrage, so endet die Außerkraftsetzung gleichzeitig mit dem Ende der Arbeitslosigkeit. Andernfalls wird erst mit Zugang der Mitteilung durch Sie die Außerkraftsetzung beendet und der Versicherungsschutz wieder in Kraft gesetzt. Endet der beitragsfreie Versicherungsschutz nach 2. vor dem Ende der Arbeitslosigkeit, können Sie eine Unterbrechung vermeiden, indem er bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die prämienpflichtige Wiederinkraftsetzung beantragt.
	4. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr andauert.

<p>Bedingungs-differenzdeckung</p>	<p>1. Beantragen Sie Anschlussversicherungsschutz für die Hausratversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger auslaufender Hausratversicherungsvertrag, so besteht eine Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den des noch bestehenden Hausratversicherungsvertrages hinausgeht, gewähren wir Ihnen Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <p>a) Eine Leistung aus der Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Hausratversicherung.</p> <p>b) Deckung aus bestehenden Hausratversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.</p> <p>c) Dabei bilden die in dem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.</p> <p>d) Leisten wir aus einer anderen Hausratversicherung nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrages im Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert. Der Versicherungsschutz für die Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antrags-eingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.</p> <p>Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird.</p> <p>Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.</p> <p>Beide Vertragsparteien haben das Recht die Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>2. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie unverzüglich</p> <p>a) uns den Versicherungsfall anzuzeigen, sofern bereits für Sie erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet,</p> <p>b) uns den Versicherungsfall spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.</p> <p>Sie haben im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
<p>Besserstellungsklausel/ Besitzstandgarantie</p>	<p>1. Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Hausrat-Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim unmittelbar vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrages reguliert. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass:</p> <p>a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;</p> <p>b) die Besserstellungen aus dem direkten Vorvertrag resultieren;</p> <p>c) die im aktuellen Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungssumme die Höchst-satzleistung darstellen.</p> <p>Die Besitzstandsgarantie beschränkt sich auf 3 Jahre nach Erstbeginn der Versicherung.</p> <p>2. Voraussetzung ist, dass Sie die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingun-gen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweisen.</p> <p>Die Begrenzung der Gesamtleistung gemäß § 12 Abschnitt VHB GVO bleibt unberührt.</p> <p>3. Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind generell</p> <ul style="list-style-type: none"> - jegliche Assistenzleistungen, wie unter anderem Not- oder Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen; - aufgrund beruflicher, nebenberuflicher, gewerblicher und landwirtschaftlicher Risiken; - wegen Vorsatz; <p>weitere Elementargefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Weitere Elementar-gefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Starkregen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen; - wegen Schäden durch Kriegereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall. <p>4. Teil-Kündigungsmöglichkeit</p> <p>Diese Regelung der „GVO Best-Leistungsgarantie“ kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragsparteien ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax, oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum siebten Zeitpunkt zu verlangen.</p>

Unbenannte Gefahren	1. In Erweiterung zu den VHB GVO leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden.
	2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
	a) die nach dem zugrunde liegenden VHB GVO versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort benannten Ausschlüssen;
	b) Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben;
	c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
	d) Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
	e) Ansprüche aus Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik soweit die Voraussetzung für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet, wobei die Entschädigungsleistung auf 10.000 € begrenzt ist;
	f) Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Mitversichert sind jedoch Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope. Dies gilt nur für natürliche radioaktive Isotope und nicht für nuklearen Abfall oder nuklearen Brennstoff;
	g) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
	h) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen;
	i) Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstehen;
	j) Schäden durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;
	k) Schäden an versicherten Sachen durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge und durch bestimmungswidrigen Gebrauch und Bearbeitung;
	l) Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
	m) Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Rohrbruch;
	n) Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung. Mitversichert sind jedoch Folgeschäden aus einem versicherten Ereignisses;
	o) Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperaturen und Strom- oder Energieausfall;
	p) Schäden durch Sturmflut;
	q) Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation. Mitversichert sind jedoch Folgeschäden aus einem versicherten Ereignisses;
	r) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und Ähnlichem;
	s) Schäden durch Eindringen von Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen. Mitversichert sind jedoch, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
	t) Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/ Hagel;
	u) Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinem Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;
	v) Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
	w) Schäden durch Haustiere. Mitversichert sind jedoch Folgeschäden eines versicherten Ereignisses;
	3. Schadenereignis Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.
	4. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens, mindestens 500 € als vereinbart.

Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist	Abweichend von § 2 Nr. 3 Abschnitt B VHB GVO entfällt für Sie die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.
Vorsorgeversicherung	In Erweiterung zu § 9 Nr. 2 VHB GVO erhöht sich der Vorsorgebetrag im Versicherungssummenmodell bis 20 % der Versicherungssumme.
Prämienanpassungsklausel	In Erweiterung zu § 10 Nr. 2 VHB GVO sind wir berechtigt, unsere Tarife für die Hausratversicherung (Prämiensatz in Promille für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
Versehensklausele	<p>1. Unerlassen Sie eine obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einen Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.</p> <p>2. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so haben Sie den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.</p>
Versicherungswechsel	<p>Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit ablehnen.</p> <p>Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützen und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.</p> <p>Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei uns noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.</p>



Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2010) - Stand 01.06.2019 -

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

<p>Inhalt</p> <p>§ 1 Vertragsgrundlage</p> <p>§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>§ 3 Überschwemmung, Rückstau</p> <p>§ 4 Erdbeben</p> <p>§ 5 Erdsenkung</p> <p>§ 6 Erdrutsch</p>	<p>§ 7 Schneedruck</p> <p>§ 8 Lawinen</p> <p>§ 9 Vulkanausbruch</p> <p>§ 10 Nicht versicherte Schäden</p> <p>§ 11 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften</p> <p>§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt</p> <p>§ 13 Kündigung</p>
<p>§ 1 Vertragsgrundlage</p>	<p>Es gelten</p> <p>a) die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2012 GVO);</p> <p>b) die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2016 GVO);</p> <p>c) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010 GVO) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.</p>
<p>§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden</p>	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Überschwemmung, Rückstau;</p> <p>b) Erdbeben;</p> <p>c) Erdsenkung;</p> <p>d) Erdrutsch;</p> <p>e) Schneedruck;</p> <p>f) Lawinen;</p> <p>g) Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p>
<p>§ 3 Überschwemmung, Rückstau</p>	<p>1. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch</p> <p>a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;</p> <p>b) Witterungsniederschläge;</p> <p>c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).</p> <p>2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.</p>
<p>§ 4 Erdbeben</p>	<p>1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.</p> <p>2. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass</p> <p>a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder</p> <p>b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.</p>
<p>§ 5 Erdsenkung</p>	<p>Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p>
<p>§ 6 Erdrutsch</p>	<p>Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p>
<p>§ 7 Schneedruck</p>	<p>Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.</p>
<p>§ 8 Lawinen</p>	<p>Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.</p>
<p>§ 9 Vulkanausbruch</p>	<p>Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.</p>

<p>§ 10 Nicht versicherte Schäden</p>	<p>1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch);</p> <p>b) Sturmflut (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);</p> <p>c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);</p> <p>d) Trockenheit oder Austrocknung (Dies gilt für die Gefahren Erdsenkung und Erdbeben).</p> <p>2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p> <p>a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p> <p>b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);</p> <p>c) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.</p>
<p>§ 11 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften</p>	<p>1. Der Versicherungsnehmer hat</p> <p>a) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);</p> <p>b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau).</p> <p>2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AStB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AStB 2010.</p>
<p>§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt</p>	<p>Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.</p> <p>Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500 €, höchstens 5.000 €. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p>
<p>§ 13 Kündigung</p>	<p>Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Sturmversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.</p>

Hausratversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Mitgliedsstaat: Deutschland, Rechtsform VVaG, Registernummer: 5365

Produkt: Hausratversicherung VIT/ VIT^{eco}/ TOP-VIT/ TOP-VIT Plus



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
 - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
 - ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, TV, Computer);
 - ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
 - ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
 - ✓ Aufräumungskosten;
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
 - ✓ Hotelkosten;
 - ✓ Transport- und Lagerkosten;
 - ✓ Schlossänderungskosten;
 - ✓ Bewachungskosten;
 - ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;
 - ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden;
 - ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016 GVO – Versicherungssummen- und Quadratmetermodell)

- Stand 01.09.2017 -

Abschnitt A	Abschnitt B
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
§ 3 Einbruchdiebstahl	§ 3 Prämien, Versicherungsperiode
§ 4 Leitungswasser	§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
§ 5 Naturgefahren	§ 5 Folgeprämie
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	§ 6 Lastschriftverfahren
§ 7 Außenversicherung	§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 8 Versicherte Kosten	§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme	§ 9 Gefahrerhöhung
§ 10 Anpassung der Prämie	§ 10 Überversicherung
§ 11 Wohnungswechsel	§ 11 Mehrere Versicherer
§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	§ 12 Versicherung für fremde Rechnung
§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	§ 13 Aufwendungsersatz
§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen
§ 15 Sachverständigenverfahren	§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift	§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände	§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen	§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
	§ 19 Repräsentanten
	§ 20 Verjährung
	§ 21 Zuständiges Gericht
	§ 22 Anzuwendendes Recht
	§ 23 Sanktionsklausel

Abschnitt A	
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	
1. Versicherungsfall	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch <ul style="list-style-type: none"> a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat; c) Leitungswasser; d) Naturgefahren <ul style="list-style-type: none"> aa) Sturm, Hagel, bb) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart, zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie	a) Ausschluss Krieg Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

	<p>b) Ausschluss Innere Unruhen Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.</p> <p>c) Ausschluss Kernenergie Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.</p>
§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	
1. Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Brand,</p> <p>b) Blitzschlag,</p> <p>c) Explosion, Implosion,</p> <p>d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p>
2. Brand	Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
3. Blitzschlag	<p>Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.</p>
4. Explosion	<p>Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p> <p>Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.</p>
5. Implosion	Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
6. Nicht versicherte Schäden	<p>Nicht versichert sind</p> <p>a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;</p> <p>b) Sengschäden;</p> <p>c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.</p> <p>Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b) bis Nr. 6 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.</p>
§ 3 Einbruchdiebstahl	
1. Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Einbruchdiebstahl,</p> <p>b) Vandalismus nach einem Einbruch,</p> <p>c) Raub</p> <p>oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.</p>
2. Einbruchdiebstahl	<p>Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb</p> <p>a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;</p> <p>b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssels (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;</p> <p>c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;</p> <p>d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;</p> <p>e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;</p> <p>f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.</p>

3. Vandalismus nach einem Einbruch	Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
4. Raub	<p>a) Raub liegt vor, wenn</p> <p>aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);</p> <p>bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;</p> <p>cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.</p> <p>b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.</p> <p>c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.</p>
5. Nicht versicherte Schäden	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
§ 4 Leitungswasser	
1. Bruchschäden	<p>Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt A § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende</p> <p>a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren</p> <p>aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;</p> <p>bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;</p> <p>cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen</p> <p>sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.</p> <p>b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:</p> <p>aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;</p> <p>bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.</p> <p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.</p>
2. Nässeschäden	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> <p>Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.</p> <p>Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.</p>
3. Nicht versicherte Schäden	<p>a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>aa) Plansch- oder Reinigungswasser;</p> <p>bb) Schwamm;</p> <p>cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;</p> <p>dd) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;</p> <p>ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;</p> <p>ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;</p> <p>gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden</p> <p>aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p> <p>bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.</p>

§ 5 Naturgefahren	
1. Versicherte Gefahren und Schäden	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
	a) Sturm, Hagel,
	b) Weitere Elementargefahren
	aa) Überschwemmung,
	bb) Rückstau,
	cc) Erdbeben,
	dd) Erdsenkung,
	ee) Erdrutsch,
	ff) Schneedruck,
	gg) Lawinen,
	hh) Vulkanausbruch
zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.	
2. Sturm, Hagel	a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
	aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
	bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
	b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
	c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
	aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
	bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
	cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
	dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
	ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
	3. Weitere Elementargefahren
aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;	
bb) Witterungsniederschläge;	
cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).	
b) Rückstau Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.	
c) Erdbeben Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass	
aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder	
bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.	
d) Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.	
e) Erdrutsch Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.	
f) Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.	

	<p>g) Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.</p> <p>h) Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.</p>
4. Nicht versicherte Schäden	<p>a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>aa) Sturmflut;</p> <p>bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p> <p>cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);</p> <p>dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;</p> <p>ee) Trockenheit oder Austrocknung.</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.</p>
5. Selbstbehalt	Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	
1. Beschreibung des Versicherungsumfangs	<p>Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).</p> <p>Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.</p> <p>Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.</p>
2. Definitionen	<p>a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.</p> <p>b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13).</p> <p>c) Ferner gehören zum Hausrat</p> <p>aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;</p> <p>bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;</p> <p>cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;</p> <p>dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);</p> <p>ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;</p> <p>ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;</p> <p>gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;</p> <p>hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;</p> <p>ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach (Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).</p>
3. Versicherungsort	<p>Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören</p> <p>a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);</p> <p>b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;</p>

	<p>c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;</p> <p>d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.</p>
4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme	<p>Nicht zum Hausrat gehören</p> <p>a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;</p> <p>b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;</p> <p>c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;</p> <p>d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 c) gg) genannt;</p> <p>e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;</p> <p>f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).</p> <p>Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.</p>
§ 7 Außenversicherung	
1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung	Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung	Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.
3. Einbruchdiebstahl	Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
4. Raub	Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.
5. Naturgefahren	Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
6. Entschädigungsgrenzen	<p>a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000 €, begrenzt.</p> <p>b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2).</p>
§ 8 Versicherte Kosten	
1. Versicherte Kosten	<p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen</p> <p>a) Aufräumungskosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.</p> <p>b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.</p> <p>c) Hotelkosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.</p>

	<p>d) Transport- und Lagerkosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.</p>
	<p>e) Schlossänderungskosten für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.</p>
	<p>f) Bewachungskosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.</p>
	<p>g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.</p>
	<p>h) Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.</p>
	<p>i) Kosten für provisorische Maßnahmen Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.</p>
§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme	
1. Versicherungswert	<p>Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.</p> <p>a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).</p> <p>b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A §13 Nr. 1 a dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A §13 Nr. 1 a ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.</p> <p>c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).</p> <p>d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A §13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.</p>
2. Versicherungssumme	<p>a) Die Versicherungssumme soll beim Versicherungssummenmodell dem Versicherungswert entsprechen. Beim Quadratmetermodell errechnet sich die Versicherungssumme aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3). Die Versicherungssumme wird gemäß Nr. 4 angepasst.</p> <p>b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.</p>
3. Unterversicherungsverzicht	<p>a) Voraussetzungen Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn</p> <p>aa) bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und</p> <p>bb) die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und</p> <p>cc) nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.</p> <p>b) Wohnungswechsel Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach aa) bis cc) für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.</p> <p>c) Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform mitzuteilen.</p>

	<p>d) Kündigung</p> <p>Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.</p> <p>Macht der Versicherer von diesem recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen</p>
4. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie	<p>a) Beim Versicherungssummenmodell wird die Versicherungssumme entsprechend der Entwicklung des Preisindexes - siehe b) - angepasst.</p> <p>Beim Quadratmetermodell wird der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche (siehe Nr. 2) erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Güter“ - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.</p> <p>Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.</p> <p>Der neue Betrag pro Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer mit der neuen Versicherungssumme bekanntgegeben.</p> <p>b) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.</p> <p>c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.</p> <p>Bei Unterschreiten des vom Versicherer vorgegebenen Betrages pro Quadratmeter entfällt gleichzeitig der Unterversicherungsverzicht beim Quadratmetermodell.</p>
§ 10 Anpassung der Prämie	<p>1. Grundsatz</p> <p>Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragsatzes steigen oder sinken.</p>
2. Prämienanpassungsklausel	<p>a) Anpassung beim Versicherungssummenmodell</p> <p>Der Versicherer kann die Prämie pro Tausend € (Prämiensatz in Promille) für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz den im Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarifprämiensatz nicht übersteigen.</p> <p>b) Anpassung beim Quadratmetermodell</p> <p>Der Versicherer kann die Prämie pro Quadratmeter Wohnfläche (Prämiensatz in €) für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz dem im Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarifprämiensatz nicht übersteigen.</p> <p>c) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämienhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.</p>
§ 11 Wohnungswechsel	
1. Umzug in eine neue Wohnung	<p>Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.</p>
2. Mehrere Wohnungen	<p>Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.</p>
3. Umzug ins Ausland	<p>Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.</p>
4. Anzeige der neuen Wohnung	<p>a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.</p> <p>b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Modul Gefahrerhöhung).</p> <p>c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.</p>
5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht	<p>a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.</p> <p>b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.</p> <p>c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.</p>

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung	<p>a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.</p> <p>b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Modul Versicherungsort) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.</p> <p>c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.</p>
7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften	Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	
1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei	<p>a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1);</p> <p>b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1).</p> <p>Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.</p>
2. Restwerte	Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.
3. Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung	<p>Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 c) begrenzt.</p> <p>Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.</p> <p>Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A § 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b) ersetzt.</p>
5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
6. Versicherte Kosten	<p>Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.</p> <p>Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.</p>
§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	
1. Definitionen	<p>a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) sind</p> <p>aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte); bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;</p> <p>cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;</p> <p>dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;</p> <p>ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.</p> <p>b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die</p> <p>aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und</p> <p>bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).</p>
2. Entschädigungsgrenzen	a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 30 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

	<p>b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf</p> <p>aa) 5 Prozent der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens 500, €;</p> <p>bb) für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens 5.000,- €;</p> <p>cc) 25 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens 25.000,- €.</p>
§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	
1. Fälligkeit der Entschädigung	<p>Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p>
2. Verzinsung	<p>Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p> <p>a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.</p> <p>b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.</p> <p>c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p>
3. Hemmung	<p>Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p>
4. Aufschiebung der Zahlung	<p>Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p> <p>a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;</p> <p>b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.</p>
§ 15 Sachverständigenverfahren	
1. Feststellung der Schadenhöhe	<p>Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.</p>
2. Weitere Feststellungen	<p>Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.</p>
3. Verfahren vor Feststellung	<p>Für das Sachverständigenverfahren gilt:</p> <p>a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.</p> <p>b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.</p> <p>c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.</p>
4. Feststellung	<p>Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:</p> <p>a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;</p> <p>b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;</p> <p>c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;</p> <p>d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;</p> <p>e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.</p>
5. Verfahren nach Feststellung	<p>Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.</p> <p>Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.</p> <p>Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.</p>

6. Kosten	Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten	Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift	
1. Sicherheitsvorschrift	Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung	Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände	
1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
	a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
	b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
	c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
	d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A § 11).
2. Folgen einer Gefahrerhöhung	Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.
§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen	
1. Anzeigepflicht	Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung	Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung	a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
	b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen	Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung	Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte	Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren	Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
Abschnitt B	
§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	
1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	<p>a) Vertragsänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p> <p>b) Rücktritt und Leistungsfreiheit</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.</p> <p>Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.</p> <p>c) Kündigung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.</p> <p>d) Ausschluss von Rechten des Versicherers</p> <p>Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.</p> <p>e) Anfechtung</p> <p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.</p>
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers	<p>Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.</p>
4. Rechtsfolgenhinweis	<p>Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.</p>
5. Vertreter des Versicherungsnehmers	<p>Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p>
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers	<p>Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.</p>
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages	
1. Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.</p>
2. Dauer	<p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p>
3. Stillschweigende Verlängerung	<p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.</p>
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen	<p>Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.</p> <p>Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.</p>
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	<p>Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.</p>

6. Wegfall des versicherten Interesses	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
	a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
	aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
	bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
	Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
	b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.
§ 3 Prämien, Versicherungsperiode	Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.
§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	
1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie	Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Leistungsfreiheit des Versicherers	Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
§ 5 Folgeprämie	
1. Fälligkeit	a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
	b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug	Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung	a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
	b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
	c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung der Prämie nach Kündigung	Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren	
1. Pflichten des Versicherungsnehmers	Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsweges	<p>Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.</p> <p>Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.</p> <p>Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.</p>
§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
1. Allgemeiner Grundsatz	<p>a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.</p> <p>b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.</p>
2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlen- dem versicherten Interesse	<p>a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.</p> <p>Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.</p> <p>b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.</p> <p>Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p> <p>c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.</p> <p>d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt</p>
§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	<p>a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:</p> <p>aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;</p> <p>bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.</p> <p>b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.</p> <p>Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.</p> <p>2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p> <p>bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;</p> <p>cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p> <p>dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;</p> <p>ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p> <p>ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;</p>

	<p>gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p> <p>ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;</p> <p>jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.</p> <p>b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p>
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	<p>a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.</p> <p>b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.</p> <p>c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.</p>
§ 9 Gefahrerhöhung	
1. Begriff der Gefahrerhöhung	<p>a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.</p> <p>b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.</p> <p>c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.</p>
2. Pflichten des Versicherungsnehmers	<p>a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.</p> <p>b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.</p> <p>c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.</p>
3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer	<p>a) Kündigungsrecht</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.</p> <p>Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>b) Vertragsänderung</p> <p>Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.</p> <p>Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>
4. Erlöschen der Rechte des Versicherers	<p>Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.</p>

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	<p>a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.</p> <p>b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war. c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,</p> <p>aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder</p> <p>bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder</p> <p>cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.</p>
§ 10 Überversicherung	<p>1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.</p> <p>2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>
§ 11 Mehrere Versicherer	
1. Anzeigepflicht	<p>Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.</p>
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B §8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.</p>
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	<p>a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.</p> <p>b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.</p> <p>Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p> <p>c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.</p> <p>Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung	<p>a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.</p> <p>Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.</p> <p>b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.</p>

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung	
1. Rechte aus dem Vertrag	Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Zahlung der Entschädigung	Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Kenntnis und Verhalten	a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
	b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
	c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
§ 13 Aufwendungsersatz	
1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
	b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
	c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
	d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
	e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
	f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
	b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.
§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen	
1. Übergang von Ersatzansprüchen	Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen	Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall	
1. Kündigungsrecht	Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform, hier auch Textform zulässig, zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform, hier auch Textform zulässig, zu kündigen.
3. Kündigung durch Versicherer	Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	
1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
	b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles	Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	
1. Form	Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung	Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.
§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters	
1. Erklärungen des Versicherungsnehmers	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
	a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
	b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
	c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Erklärungen des Versicherers	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
§ 19 Repräsentanten	Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
§ 20 Verjährung	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Zuständiges Gericht	
1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler	<p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.</p>
2. Klagen gegen Versicherungsnehmer	<p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.</p>
§ 22 Anzuwendendes Recht	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
§ 23 Sanktionsklausel	<p>Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>



Kundeninformation

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers	<p>GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) Osterstraße 15, 26122 Oldenburg Sitz der Gesellschaft: Oldenburg (Oldb), Registergericht Oldenburg (Oldb), HRB 63, Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) Vorstand: Gernold Lengert (Vorsitzender), Martin Zimmer Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Dietmar Pfeifer Mail-Adresse: kontakt@g-v-o.de, Homepage: www.g-v-o.de Tel. 0441 9236-0, Fax 0441 9236-5555 Bankverbindung: DZ Bank Hannover IBAN DE37 2506 0000 0000 4014 40, BIC GENODEFF250 Die GVO wird vertreten durch den Vorstand unter der o.g. Anschrift.</p>
Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers	Die Hauptgeschäftstätigkeit der GVO besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungen.
Aufsichtsbehörde des Versicherers	Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Versicherungsbedingungen/ Merkmale der Versicherungsleistung	Für Ihren Vertrag gelten das Produktinformationsblatt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen/Klauseln sowie die Satzung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung. Prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von diesen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiter Vertragsbestimmungen.
Gesamtpreis der Versicherung	Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, unserem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
Zusätzlich anfallende Kosten	Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für Mahnungen sowie für Kosten bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren.
Prämie	
1. § 33 VVG Fälligkeit	<p>(1) Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>(2) Ist die Prämie zuletzt vom Versicherer eingezogen worden, ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.</p>
2. § 37 VVG Zahlungsverzug bei Erstprämie	<p>(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.</p> <p>(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</p>
3. § 38 VVG Zahlungsverzug bei Folgeprämie	<p>(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.</p> <p>(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.</p> <p>(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.</p>

SEPA-Lastschriftmandat	<p>Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:</p> <p>Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen.</p> <p>Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.</p> <p>Sie können innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p>
Gültigkeitsdauer von Angeboten	An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
Risikohinweise für Finanzdienstleistungen	Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die die GVO keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge.
Widerrufsbelehrung	<p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG, Osterstraße 15, 26122 Oldenburg.</p> <p>Widerrufsfolgen</p> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie, sofern die jährliche Zahlweise vereinbart ist. Ist die ½ jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/180 der von Ihnen für ein ½ Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die ¼ jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/90 der von Ihnen für ein ¼ Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die monatliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/30 der von Ihnen für den Monat zu zahlenden Prämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.</p> <p>Besondere Hinweise</p> <p>Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.</p> <p>Ende der Widerrufsbelehrung</p>
Zustandekommen des Vertrages	<p>Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versicherungsscheines nach Antragstellung (Antragsmodell) zustande.</p> <p>Nach § 7 VVG müssen die Vertragsinformationen rechtzeitig vor Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesem vorliegen, falls der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, d.h. mit rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein benannten Vertragsbeginn.</p> <p>Wird der erste Beitrag erst nach dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt eingefordert, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag unverzüglich zahlt.</p>
Laufzeit	Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.
Vertragsbeendigung	Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben.
Anwendbares Recht, zuständiges Gericht	<p>Es findet deutsches Recht Anwendung.</p> <p>Für Klagen gegen die GVO sind die Gerichte in Oldenburg zuständig. Für Klagen der GVO gegen den Versicherungsnehmer richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Wohnort bzw. dem Aufenthaltsort, bei juristischen Personen nach dem Ort der Niederlassung. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.</p> <p>Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
Vertragssprache	Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.
Mitgliedschaft bei der GVO	Der Versicherungsnehmer wird mit Abschluss des Vertrages Mitglied der GVO, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Beschwerdeverfahren	<p>Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. An den Versicherungsombudsmann können Sie Beschwerden richten. Dieses Verfahren ist für Sie kostenfrei.</p> <p>Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de</p>
Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde	<p>Beschwerden können Sie zudem an die Aufsichtsbehörde richten. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn</p>
Originalunterlagen	<p>Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 12 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.</p>
Wichtige Hinweise zur Erhaltung des Versicherungsschutzes	<p>Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.</p> <p>Bitte beachten Sie diesen Hinweis, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.</p> <p>Obliegenheiten vor Vertragsabschluss - Vorvertragliche Anzeigepflichten</p> <p>Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.</p> <p>Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO), Osterstraße 15, 26122 Oldenburg, schriftlich nachzuholen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.</p> <p>Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?</p> <p>Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.</p> <p>Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?</p> <p>1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes</p> <p>Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.</p> <p>Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. <p>Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p> <p>2. Kündigung</p> <p>Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>3. Vertragsänderung</p> <p>Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.</p> <p>Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.</p>

	<p>4. Ausübung unserer Rechte</p> <p>Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.</p> <p>Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p> <p>Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.</p> <p>5. Stellvertretung durch eine andere Person</p> <p>Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p> <p>Im Übrigen beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
<p>Hinweis- und Informationssystem (HIS)</p>	<p>Die GVO meldet an das von der informa IRFP GmbH betriebene Informations- und Hinweis-system der Versicherungswirtschaft (HIS) erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die z.B. auf einen Versicherungsbetrug hindeuten können und damit einer weiteren näheren Prüfung bedürfen.</p> <p>Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.informa-irfp.de.</p>